

# **Statuten**

## **Forum für Architektur und Gestaltung Burgdorf FAG**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen " Forum für Architektur und Gestaltung FAG" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Burgdorf.

### **2. Zweck**

Das *Forum für Architektur und Gestaltung FAG* bezweckt eine Auseinandersetzung mit Themen der Gestaltung der Stadt Burgdorf und ihres Umfeldes. Das *Forum für Architektur und Gestaltung FAG* bildet eine Plattform für Ideen, Projekte, Veranstaltungen und Publikationen.

Mit verschiedenen Aktivitäten wird die Thematisierung und Wahrnehmung von Architektur und Gestaltung in der breiten Bevölkerung angestrebt.

Das FAG ist ein unabhängiger und selbstverantwortlicher Verein. Er bestimmt über seine Tätigkeiten grundsätzlich selbst, kann aber Aufgaben im Leistungsauftrag von Behörden, Institutionen und dgl. übernehmen.

### **3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Firmenmitgliedern und Gönner-Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Aufnahmegesuch an den Präsidenten richtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Natürliche und juristische Personen können Gönner-Mitglieder werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von Fr. 200.- oder höher zukommen lassen.

### **4. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge; sie schulden den von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzten Mitgliederbeitrag.

### **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **6. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein mal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Generalversammlung wählt jährlich den Vorstand und alle zwei Jahre die Rechnungsrevisoren. Ihr obliegt überdies die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Sie beschliesst über das Jahresbudget, setzt den Mitgliederbeitrag und die Finanzkompetenz des Vorstandes fest und behandelt Ausschlussrekurse. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere berechtigt, für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Realisierung der Projekte des Vereins eine geschäftsleitende Person arbeitsvertraglich anzustellen. Diese kann im Rahmen des Budgets und der ihr übertragenen Finanzkompetenz für einzelne Projekte Arbeitsgruppen bilden.

## **8. Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## **9. Unterschrift**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **11. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **12. Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschliessen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung anwesend sind. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 04. Mai 2006 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.